

Besser - aber noch nicht gut

Die Berücksichtigung aller Bevölkerungsgruppen bei der Schöffenvwahl 1988

von Hasso Lieber

Teil 1: Geschlechts- Alters- und Berufsstruktur der Schöffen zum 1.1.1989 (im Vergleich zu 1981)

Nach § 42 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes soll bei der Wahl der Schöffen darauf geachtet werden, daß alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden. Diese Vorschrift ist 1974 in das Gesetz eingefügt worden. Seit 1977 führt das Bundesjustizministerium eine Statistik über den Anteil von Männern und Frauen sowie der Alters- und Berufsgruppen bei den Schöffen. Der Anteil der jeweiligen Gruppe bei den Schöffen wird dabei mit ihrem Anteil an der wählbaren Bevölkerung verglichen. Vergleichsgrundlage ist also die Bevölkerung zwischen 25 und 70 Jahren.

1. Die Anzahl der Schöffen (Stand 1.1.89)

Insgesamt sind bei den Wahlen 1988 43.425 Schöffinnen und Schöffen gewählt worden, davon sind 31.425 in den Erwachsenen- und 12.000 in den Jugendgerichten tätig. Jeder 842. Bürger zwischen 25 und 70 Jahren (von insgesamt 36.561.000) ist damit aktiv an der Strafrechtsprechung beteiligt. Trotz sinkender Bevölkerungs-

zahlen ist dies bislang die höchste Zahl an gewählten Schöffen.

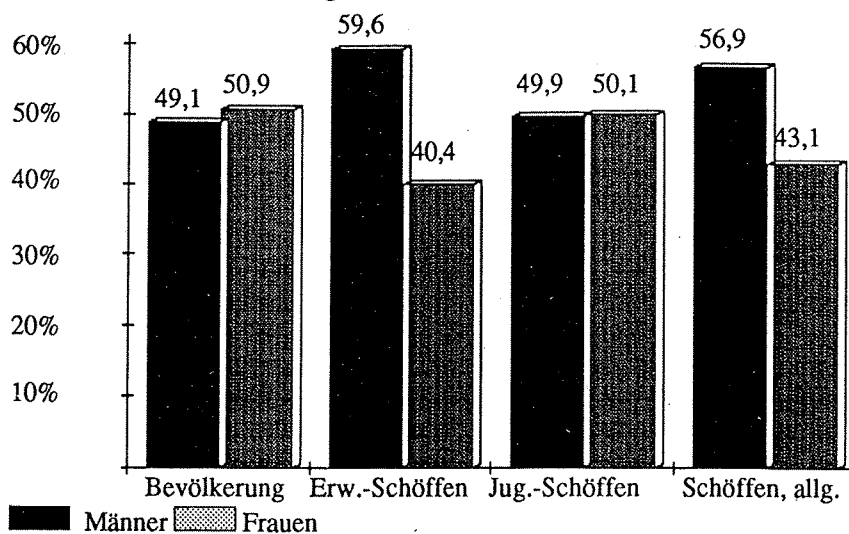
2. Die Verteilung nach Frauen und Männern

Frauen sind in den Schöffengerichten und Strafkammern verglichen mit ihrem Anteil an der Bevölkerung immer noch erheblich unterrepräsentiert. Obwohl ihr Bevölkerungsanteil 50,9% beträgt, sind nur 40,4% aller Schöffen in den Erwachsenengerichten Frauen. Gegenüber den letzten Erhebungen hat sich der Frauenanteil jedoch erhöht. 1981 stellten die Frauen noch 51,9% der

Bevölkerung, aber nur 32,1% der Laienrichterinnen in den Gerichten für Erwachsenenstrafsachen.

Bei den Jugendgerichten sieht das Verhältnis besser aus. 5.991 Männern stehen 6.009 Frauen gegenüber, was ein Verhältnis von 49,9% : 50,1% ergibt. Hier haben die Frauen auch am deutlichsten aufgeholt. 1981 stellten sie noch einen Anteil von 37% der Jugendschöffen. Der gesetzliche Auftrag, daß eine gleiche Anzahl von Männern und Frauen als Jugendschöffen gewählt werden sollen, ist demnach 1989 verwirklicht worden.

Verteilung nach Männern und Frauen



3. Altersstruktur

Das Balkendiagramm gibt schon optisch einen Eindruck davon, wie wenig repräsentativ die einzelnen Altersgruppen bei den Schöffen vertreten sind. Wenn der linke Balken kürzer ist als der rechte, handelt es sich um eine Unter-, umgekehrt um eine Überrepräsentation der Altersgruppe.

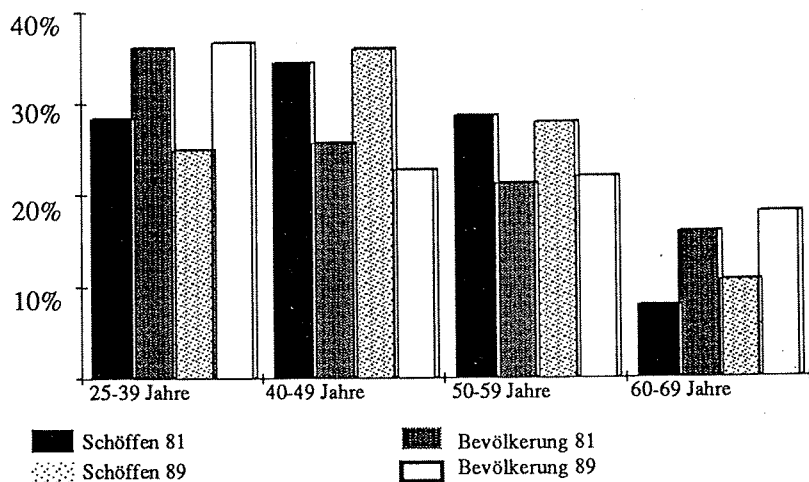


Tabelle 3: Altersstruktur in Zahlen

Altersgruppen Jahre	Männer		Frauen		insgesamt	
	Schöffen	Bevölkerung	Schöffen	Bevölkerung	Schöffen	Bevölkerung
25-39	23,4 (25,9)	38,3 (39,1)	27,3 (32,9)	35,6 (34,3)	25,1 (28,5)	36,9 (36,3)
40-49	33,9 (34,0)	23,8 (27,6)	39,1 (35,7)	22,0 (24,3)	36,1 (34,6)	22,9 (25,9)
50-59	29,6 (30,7)	22,7 (20,3)	26,1 (25,9)	21,6 (22,5)	28,1 (28,9)	22,1 (21,4)
60-69	13,1 (9,4)	15,2 (13,0)	7,5 (5,5)	20,8 (18,9)	10,7 (8,0)	18,1 (16,1)

Interessant ist aber auch die Entwicklung in den einzelnen Gruppen, verglichen mit den Vorjahren. Die Zahlen in Tabelle 3 beziehen sich auf alle Schöffen einschließlich der Jugendschöffen. In Klammern sind die Vergleichszahlen von 1981 angegeben.

Bei der Zusammensetzung der Schöffen nach dem Alter ist eine weitere Konzentration bei den 40 - 49jährigen eingetreten. Betrug der Anteil dieser Altersgruppe am 01.01.81 noch 34,6% der Schöffen (Bevölkerungsanteil 25,9%), so ist er 1989 auf 36,1% angestiegen, obwohl der Bevölkerungsanteil auf 22,9% zurückgegangen ist. Dies ist auf den besonders starken Frauenanteil bei den Schöffen in dieser Altersgruppe zurückzuführen, die hier deutlich überrepräsentiert sind. Frauen zwischen 40 und 49 Jahren stellen den Hauptanteil der Schöffinnen.

Hingegen sind - auch in der langjährigen Entwicklung - Frauen über 60 deutlich unterrepräsentiert.

Bei der Altersgruppe der 25 - 39jährigen fällt auf, daß die Unterrepräsentierung der männlichen Schöffen dieser Gruppe von 1981 bis 1989 nahezu gleich geblieben ist, während sich die Verhältnisse bei den Schöffinnen drastisch verschlechtert haben. Bildet man die Differenz zwischen dem prozentualen Anteil an der Bevölkerung und dem bei den Schöffen, so ergibt sich für 1981 ein Minus von 1,4% bei den Frauen, von 13,2% bei den Männern. Dieses Minus steigt 1989 bei den männlichen Schöffen nur geringfügig auf 14,9%, während die Frauen immerhin schon eine Unterrepräsentanzquote von 8,3% aufzuweisen haben (vergleiche dazu Teil 2).

Aus der Tatsache, daß die Gruppe der *vierziger Jahrgänge* deutlich höher vertreten sind, als dies ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung entspricht, kann geschlossen werden, daß die Neigung, ein Schöffennamt zu übernehmen, mit der Sicherung der beruflichen Position und der Reduzierung familiärer Aufgaben zunimmt. Auch die *fünfziger Jahrgänge* sind überproportional bei den Schöffen vertreten, wenn auch insgesamt leicht rückläufig. Augenfällig ist, daß sich die Schere bei den Männern leicht geschlossen hat, während sie sich bei den Frauen bei sinkendem Bevölkerungsanteil weiter öffnet.

Allerdings muß auch bei den Vorschlagenden und den Wählenden die Neigung bestehen, diese Altersgruppen vorrangig mit der Wahrnehmung des Schöffenamtes zu betrauen. Eine genaue Übersicht würde aber nur ein Vergleich der bei den Stadtverwaltungen eingegangenen Vorschläge mit den Vorschlagslisten der Räte und den gewählten Schöffen erbringen.

Die über *Sechzigjährigen* sind deutlich unterrepräsentiert, wobei aus den Zahlen zur Berufsstruktur geschlossen werden kann, daß der Eintritt in den beruflichen Ruhestand eine Zäsur darstellt.

Während die Männer ihre Mindervertretung leicht abbauen konnten, ist der Anteil der Frauen noch ein-

mal deutlich zurückgegangen. Insgesamt ergibt sich eine leicht verbesserte Repräsentierung dieser Altersgruppe, sich bei den Frauen aber nicht niederschlägt.

Der Altersaufbau der Schöffen weist demnach aus, daß die Laienrichter in der Strafgerichtsbarkeit durchschnittlich älter geworden sind. Die unter 40jährigen und über 60jährigen sind deutlich weniger an den Gerichten vertreten als ihrem Anteil an der Bevölkerung entspricht. Während sich der Trend in der jüngeren Gruppe aber weiter verstärkt, konnte bei den (insbesondere männlichen) Senioren eine leichte Verbesserung erzielt werden. Eine weitere Aufschlüsselung der Altersgruppen würde aller Wahrscheinlichkeit nach ergeben, daß die Defizite in der Gruppe der 25-30jährigen noch größer sind.

4. Berufsstruktur

Die Statistik nach der Berufsstruktur unterscheidet nach Selbständigen und Arbeitnehmern, wobei letztere noch einmal nach Beschäftigten im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft aufgeschlüsselt werden. Hinzu kommen Personen ohne Berufsausübung (Hausfrauen, Rentner) und Sonstige. Eine Bewertung der Repräsentanz nach der sozialen Stellung, die § 42 Abs.2 GVG ebenfalls vorsieht, kann demnach nicht vorgenommen werden. In der Rubrik der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst

ist der Amtsleiter in der Kommunalverwaltung ebenso enthalten wie der Bürobote. Aufschlußreich wäre eine Befragung, warum bei den Arbeitnehmern (auch denen der Privatwirtschaft) Frauen stärker vertreten sind als Männer, wenn man den jeweiligen Anteil an der Bevölkerung zugrunde legt. Hier wäre ein interessantes Gebiet für Rechtsstatsachenforschung - nämlich abzuklären, ob eher leitende Personen oder eher nachgeordnete in das Schöffennamt berufen werden, wer sie jeweils vorgeschlagen hat und ob sich Unterschiede in Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst ergeben.

Bislang kann man jedenfalls nur darüber spekulieren, warum gerade in der Privatwirtschaft Frauen bei der Übernahme der Schöffenfunktionen deutliche Vorteile gegenüber männlichen Arbeitnehmern haben, während bei den Selbständigen einem deutlichen Übergewicht bei den Männern ein Defizit bei den Frauen gegenübersteht.

Für denjenigen, der die Prozentzahlen nachrechnet, noch ein Hinweis: Die Angaben zur Berufsstruktur sind aus verschiedenen Teilen der Bundesstatistik entnommen worden. Dadurch ergibt sich eine andere Ausgangszahl als bei der geschlechtsbezogenen und der Altersstatistik. Während in diesen beiden Gruppen die Ausgangsbasis 100% = 36.561.000 Personen ist (alle 25-70jährigen), gehen die Tabellen nach der Berufs-

struktur von einer Gesamtzahl von ca. 43,7 Millionen Menschen aus. Dies liegt daran, daß sich die herangezogenen Bundesstatistiken teilweise überschneiden und diese Zahlen nicht bereinigt werden können, so daß sich eine höhere Gesamtzahl ergibt. Dies steht einem Vergleich mit den Zahlen über die Struktur der ehrenamtlichen Richter nicht entgegen. Man muß nur beachten, daß die Zahlen Unsicherheiten enthalten, so daß sie nur tendenzielle Aussagen treffen können.

Tabelle 4: Berufsstruktur

a) Selbständige

	Schöffen	Bevölkerung
Männer	14,2%	9,0%
Frauen	3,6%	4,4%
gesamt	9,7% (12,4) %	6,5% (7,3%)

Bei den Zahlen der Selbständigen ist zu berücksichtigen, daß das Statistische Bundesamt zu den "Selbständigen" auch die mithelfenden Familienangehörigen rechnet. Soweit Angehörige von Selbständigen sich selbst bei ihrer Wahl als abhängig Beschäftigte bezeichnet haben (z.B. als Angestellte/r), würde sich die Überrepräsentanz der Selbständigen erhöhen, wenn man die Angehörigen, die sich "abweichend" bezeichnet haben, hinzurechnet.

b) Arbeitnehmer

	Schöffen Bevölkerung	
Männer	74,1%	83,0%
Frauen	49,3%	30,2%
gesamt	63,4%	43,7%

davon

aa) Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst

Männer	34,8%	13,4%
Frauen	23,7%	8,2%
gesamt	30,0% (28,7%)	10,6% (7,4%)

bb) Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft

Männer	39,3%	45,9%
Frauen	25,6%	22,0%
gesamt	33,4% (34,2%)	33,1% (36,2%)

Die Zahlen zum Anteil der Angehörigen des öffentlichen Dienstes an der Bevölkerung beziehen sich auf die Zahl aller Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, da es eine Statistik, die nur die 25- bis 70jährigen der öffentlich Beschäftigten erfaßt, nicht gibt. Aus der Zahl in der Spalte "Bevölkerung" müßten die bis zu 24 Jahre alten Beschäftigten herausgezogen werden, was die überproportionale Vertretung des

öffentlichen Dienstes bei den Schöffen noch erhöht.

Die Tendenz ist unverkennbar, daß der Anteil der Arbeitnehmer außerhalb des öffentlichen Dienstes erheblich zu niedrig ist. Dies ist ein gravierender Mangel, da die privaten Arbeitnehmer einen gesellschaftlich relevanten Faktor darstellen, der eine spezifische Erfahrung in den Strafprozeß einbringen kann, die sich von den Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes unterscheidet. Eine weitere Querrechnung zeigt die effektiv schlechtere Vertretung der Arbeitnehmer. Bei den Selbständigen wird jeder 516. Angehörige dieser Gruppe Schöffe, bei den Arbeitnehmern der Privatwirtschaft nur jeder 953. (Durchschnitt der Bevölkerung 842).

c) Hausfrauen 17,6% 16,7%
(18,4%) (20,0%)

Hausfrauen als Schöffinnen, bezogen auf die Gesamtzahl der Frauen
40,9% 31,1%

Als "Hausfrauen" sind alle verheirateten nichterwerbstätigen Frauen erfaßt, da es eine eigenständige Statistik "Hausfrauen" nicht gibt. Diese Zahl ergibt, daß Hausfrauen mit einem geringfügig besseren Anteil bei den Schöffinnen vertreten sind verglichen mit dem Hausfrauenanteil an der Gesamtbevölkerung. Legt man als Maßstab aber den Anteil der Hausfrauen an der weiblichen Gesamtbevölkerung zugrunde, so er-

kennt man, daß die Zahl der Hausfrauen bei den Schöffinnen deutlich höher ist als ihr Anteil an der weiblichen Bevölkerung. Das heißt, daß zwei Fünftel aller Schöffinnen Hausfrauen sind, obwohl ihr Anteil an der weiblichen Gesamtbevölkerung weniger als ein Drittel beträgt. Da auch die Arbeitnehmerinnen überproportional bei den Schöffinnen vertreten waren, ist die Frage, welcher Bereich der Frauen denn so unterrepräsentiert ist, daß die schlechte Gesamtvertretung zustande kommt. Die Antwort gibt die nachfolgende

Tabelle des Anteils der Rentner und Pensionäre an den Schöffinnen.

d) Rentner / Pensionäre

	Schöffinnen	Bevölkerung
Männer	6,8%	28,6%
Frauen	1,7%	32,5%
gesamt	4,6% (3,7%)	30,7% (27,8%)

Eine Bevölkerungsstatistik über Rentner und Pensionäre bis zu 70

Jahren liegt nicht vor, so daß als Vergleich die Gesamtzahl aller Ruheständler(innen) herangezogen werden mußte. Dadurch ergibt sich eine scheinbar gravierende Unterrepräsentation dieser Bevölkerungsgruppe, die so der Wirklichkeit nicht entspricht, da eine erhebliche Anzahl von Rentnern und Pensionären älter als 70 Jahre ist. Trotzdem kann die Feststellung getroffen werden, daß die am deutlichsten unterrepräsentierte Gruppe bei den Schöffinnen die Frauen im Ruhestand sind.

(wird fortgesetzt)

Termine

Die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) führt folgende Veranstaltungen durch, die wir der Aufmerksamkeit unserer Leser empfehlen:

- 16.-18.Nov.1990: **Der ideale Helfer.** Der Umgang mit gefährdeten Jugendlichen in der Strafrechtspflege. Zukunftswerkstatt der DVJJ in der Heimvolkshochschule Kirchröder Turm, Hannover.

Gegenstand der Veranstaltung sollen der professionelle Umgang mit gefährdeten und mehrfach auffälligen Jugendlichen sowie die sich daraus ergebenden Verständigungsschwierigkeiten und Konflikte sein. Der Kurs richtet sich an Praktiker

wie Jugendrichter, -schöffinnen und -staatsanwälte, Jugendgerichts- und -bewährungshelfer, soziale Hilfen in Strafvollzug und freien Straffälligenhilfen.

Teilnahmebeitrag: 140,00 DM (für DVJJ-Mitglieder 120,00 DM).

- 21.-23.Nov.1990: **Neue ambulante Maßnahmen auf dem Prüfstand.** Probleme - Methoden - Anforderungen. 8. Praktikertreffen der Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen in der DVJJ

Das Treffen findet vor dem Hintergrund des neuen Jugendgerichtsgesetzes statt, das verstärkt neue ambulante Maßnahmen, soziale Trainingskurse, Betreuungsweisungen und Programme für den Täter-Opfer-Ausgleich vorsieht. Die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Umsetzung der Reform in der Praxis

sind aber noch nicht gegeben. Die "Praxis-Werkstatt" soll dem Erfahrungsaustausch und der Erarbeitung von Problemlösungen dienen.

Tagungsort: Ev. Bildungsstätte Haus Nordhelle, 5882 Meinerzhagen 2 (Valbert)

Teilnahmebeitrag: 150,00 DM (für DVJJ-Mitglieder 125,00 DM)

Anmeldung und Auskünfte für beide Veranstaltungen: DVJJ, Leisewitzstr. 41, 3000 Hannover 1, # 0511/81 31 34. Anmeldungen unter Angabe der Berufsbezeichnung, Anschrift und beim Praktikertreffen Überweisung des Tagungsbeitrages auf das Konto Nr. 479 039 bei der Stadtparkasse Hannover (BLZ 250 501 80) unter Angabe des Verwendungszwecks "8. Praktikertreffen der BAG".

BESSER - ABER NOCH NICHT GUT

Die Berücksichtigung aller Bevölkerungsgruppen bei der Schöffenvwahl

Teil 2: Die Entwicklung seit 1977
von Hasso Lieber

Fortsetzung von RohR 1990, S. 74

Die Berücksichtigung der einzelnen Bevölkerungsgruppen ist in den Jahren seit der Einführung des § 42 VVG erheblichen Schwankungen unterworfen gewesen.

Um die Über- oder Unterrepräsentation in der langjährigen Entwicklung vergleichen zu können, braucht man einen Faktor, der den Grad der Abweichung vom Bevölkerungsanteil angibt. Zu diesem Zweck nimmt man den prozentualen Anteil einer Gruppe an der Zahl der Schöffen und zieht hiervon ihren Anteil an der Bevölkerung ab. Eine positive Zahl gibt eine Über-, eine negative eine Unterrepräsentation an. Je größer die absolute Zahl ist, um so erheblicher ist die Über- oder Unterrepräsentation der Gruppe.

Tabelle 5: Verteilung Männer / Frauen

	1977	1981	1985	1989
a) <i>Erwachsenengerichte</i>				
Männer	+25,70	+19,84	+14,4	+10,5
Frauen	-25,70	-19,84	-14,4	-10,5
b) <i>Erwachsenen- u. Jugendgerichte</i>				
Männer	+19,95	+14,87	+10,6	+7,8
Frauen	-19,95	-14,87	-10,6	-7,8

Der Anteil von Männern und Frauen in den Gerichten bewegt sich kontinuierlich auf den jeweiligen Bevölkerungsanteil zu. Ein Vergleich der Erwachsenengerichte mit denen in Jugendsachen zeigt, daß die Vorschrift des Jugendgerichtsgesetzes (JGG), wonach in den Spruchkörpern je eine Frau und ein Mann vertreten sein sollen, die Gesamtbilanz der Schöffinnen verbessert. Eine entsprechende gesetzliche Vorschrift für die Erwachsenengerichte würde den Prozeß einer gleichen Beteiligung von Männern und Frauen am Schöffenamts beschleunigen. Unter der Voraussetzung, daß die Tendenz der vergangenen Wahlen gleichbleibend ist, wird es noch mindestens zwei Wahlen dauern (d.h. bis 1997), bis eine am Bevölkerungsanteil gemessene gleiche Vertretung von Frauen und Männern erreicht sein wird.

Der altersmäßige Aufbau der Schöffen weist erhebliche Disparitäten auf. Grob gesagt, besteht im mittleren Altersbereich ein erhebliches Übergewicht, während die jüngeren und älteren Schöffinnen und Schöffen nur in geringerem Umfang berücksichtigt werden.

Tabelle 6: Altersstruktur

a) 25 bis 39 Jahre

	1977	1981	1985	1989
Männer	-13,41	-13,18	-13,90	-14,90
Frauen	-0,24	-1,35	-6,00	-8,30
gesamt	-7,71	8,09	-10,30	-11,80

Die Altersgruppe der Zwanzig- und Dreißig-Jährigen hat in den letzten 12 Jahren beständig an Präsenz in den Gerichtssälen verloren. Damit geht auch ein Teil Erfahrung einer Altersgruppe verloren, in der ein Großteil der Straffälligen vertreten ist. Nach dem 35. Lebensjahr läßt erfahrungsgemäß die Delinquenz nach. Zwar ist das Alter für die Wahrnehmung des Schöffenamtes nicht das alleinige Kriterium. Ein so deutlicher Rückzug einer Altersgruppe muß aber zum Nachdenken zwingen.

b) 40 bis 49 Jahre

	1977	1981	1985	1989
Männer	+11,26	+6,37	+7,0	+10,1
Frauen	+13,00	+11,35	+15,4	+17,1
gesamt	+12,56	+8,71	+10,7	+13,2

c) 50 bis 59 Jahre

	1977	1981	1985	1989
Männer	+12,24	+10,4	+7,4	+6,9
Frauen	+7,26	+3,4	+2,2	+4,5
gesamt	+9,90	+7,47	+5,3	+6,0

Die vierziger Jahrgänge sind auf dem Weg, ihren "Präsenz-Berg" von 1977 wieder zu erreichen, wogegen die Fünfziger ihren Überhang langsam abbauen. Das bedeutet aber auch eine zunehmende Konzentrierung des Schöffendienstes auf eine bestimmte soziologisch relevante Altersgruppe. Dies ist insbesondere bei den Frauen ausgeprägt.

d) 60 bis 69 Jahre

	1977	1981	1985	1989
Männer	-10,90	-3,60	-0,50	-2,10
Frauen	-20,02	-13,39	-11,50	-13,30
gesamt	-14,75	-8,10	-5,60	-7,40

Inbesondere bei den älteren Schöffen ist 1989 wieder eine Verschlechterung der Repräsentanz eingetreten. Damit weisen die Frauen zwischen 60 und 69 Jahren eine ähnlich schlechte Bilanz auf wie die Gruppe der Männer zwischen 25 und 39 Jahren. Die hohen Abweichungen des Jahres 1977 in der obersten Altersgruppe beruhen darauf, daß damals noch Schöffen bis zum 75. Lebensjahr gewählt werden konnten und in diesem Alter offenkundig nur sehr wenige für die Übernahme des Amtes in Betracht gezogen wurden. Dies

wird noch deutlicher, wenn man die Wahl des Jahres 1975 betrachtet, als es keine Altersbegrenzung nach oben gab. Hier gab es bei den Männern ab 60 Jahren eine Unterrepräsentanz von -14,96, bei den Frauen von -28,02, insgesamt -21,10.

Tabelle 7: Berufsstruktur

a) Selbständige

	1977	1981	1985	1989
Männer	+9,45	+8,24	+5,70	+5,20
Frauen	-2,88	-2,20	-2,10	-0,80
gesamt	+6,38	+5,13	+3,10	+3,20

b) Arbeitnehmer

	1977	1981	1985	1989
Männer	+13,27	+12,53	+3,60	+14,80
Frauen	+14,40	+15,60	+17,20	+19,10
gesamt	+22,33	+19,32	+19,50	+19,70

davon

ba) im öffentlichen Dienst

	1977	1981	1985	1989
Männer	+22,60	+23,81	+20,40	+21,40
Frauen	+16,67	+15,47	+14,20	+15,50
gesamt	+21,97	+21,34	+18,70	+19,40

bb) in der Privatwirtschaft

	1977	1981	1985	1989
Männer	-9,34	-11,27	-6,80	-6,60
Frauen	-2,27	-0,41	+2,90	+3,60
gesamt	+0,37	-2,20	+0,80	+0,30

Der Überhang des öffentlichen Dienstes ist seit Jahren unverändert, wobei der der Frauen geringer ist. Genau umgekehrt sind die Verhältnisse in den privaten Betrieben. Einer genaueren Untersuchung wäre es wert, warum sich in der Privatwirtschaft Frauen eher für ein Schöffenamts bereifinden bzw. dafür vorgeschlagen werden, während bei den Männern eine - wenn auch geringer werdende - Unterrepräsentierung zu verzeichnen ist. Diese gegen den üblichen gesellschaftlichen Trend verlaufende Entwicklung sollte näher untersucht werden.

c) Hausfrauen

	1977	1981	1985	1989
(bezogen auf den Anteil nichterwerbstätiger verheirateter Frauen an der Bevölkerung)	-6,44	-1,56	-0,60	+0,90
(bezogen auf den Anteil an der Gesamtzahl der Frauen)	+10,97	+14,15	+10,40	+9,80

Zur Erklärung der Bezugsgrößen wird auf die Erläuterung 4c in Teil 1 (RohR 1990, S. 77) verwiesen. Die Zahlen ergeben, daß die Hausfrauen bei den Schöffen überrepräsentiert sind.

d) Rentner / Pensionäre

	1977	1981	1985	1989
Männer	-22,76	-21,42	-21,30	-21,80
Frauen	-25,60	-27,59	-28,80	-30,80
gesamt	-23,57	-24,20	-24,70	-26,10

Zu den Ruheständlern gilt das, was bereits unter 4d angemerkt wurde (aaO., S. 78). Trotzdem läßt sich der sichere Schluß ziehen, daß Rentner nicht nur erheblich unterrepräsentiert sind, sondern daß sich dieser Trend verstärkt.

Schlußbemerkung: Die ermittelten Zahlen über die verschiedenen Bevölkerungsgruppen bei den Schöffen und Schöffinnen geben nur formale Kriterien wieder. Am augenfälligsten ist das deutliche Übergewicht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes und die deutlich schwächere Vertretung der Frauen insgesamt. Hier wird bei der Neuwahl 1992 auf eine entsprechende Korrektur geachtet werden müssen.

Die Vorschrift des § 42 Abs.2 GVG kann jedoch nicht so verstanden werden, als ob die Schöffen einen

Schöffen- alltag

Wegen der Befangenheit einer Schöffin ist gestern, am 18. Verhandlungstag, der Prozeß gegen einen 37jährigen Regierungsinspektor a.D. geplätzt...

In insgesamt 50 Beweisermittlungs- und Befangenheitsanträgen...hatte der 37jährige die Häute sämtlicher Prozeßbeteiligter dünn gerieben. In den letzten Tagen...hatte der Angeklagte, dem über Nacht und auch wäh-

repräsentativen Spiegel der Bevölkerung darstellen müßten. Ein solches "Schichten-Modell" läßt sich weder verwirklichen noch erscheint es sinnvoll. Dann müßten konfessionelle Gruppen ebenso berücksichtigt werden wie landsmannschaftliche Faktoren, Einkommensunterschiede, politische Zugehörigkeit und Grundbesitz. Die Erfordernisse nach § 42 Abs.2 GVG sollen nur die wesentlichsten Merkmale der Bevölkerungsstruktur widerspiegeln - Alter, Geschlecht und berufliche Stellung.

Die Justizverwaltungen sollten deshalb in Vorbereitung der nächsten Schöffenwahl die Kommunen und die Schöffenwahlausschüsse auf diese Tatsache und die entsprechenden soziologischen Daten aufmerksam machen. Die Wahlen 1992 könnten auch für ein umfangreicheres Forschungsprogramm über Herkunft,

Vorkenntnisse und Motivation der Schöffen Anlaß geben. Von Interesse wäre auch eine Erforschung der Art und Weise, in der sich der Auswahlmodus in den vorschlagenden Organisationen vollzieht. Aus diesen Untersuchungen könnte sich gesetzgeberischer Handlungsbedarf ableiten.

Unabhängig von künftigen Untersuchungen läßt sich auf Grund der vorliegenden Entwicklung aber bereits jetzt die Feststellung treffen, daß die Vorschrift des Jugendgerichtsgesetzes, jeweils einen Schöffen und eine Schöffin an der Hauptverhandlung teilnehmen zu lassen, sich positiv ausgewirkt hat. Das Erwachsenenrecht sollte sich diese Erfahrungen zunutze machen und ebenso vorschreiben, daß die Schöffenbank jeweils mit einem Mann und einer Frau zu besetzen ist.

Einer Schöffin platzt der Kragen - und damit der gesamte Prozeß

rend der Verhandlung (zum Teil nicht ganz unbegründete) neue Anträge einfielen, die Strafkammer regelrecht blockiert. Die Verhandlung bestand zuletzt ausschließlich aus Anträgen des Angeklagten und Pausen, die das Gericht brauchte, um zu beraten, bevor sie abgelehnt wurden.

In einer dieser Pausen ist es passiert: Ausgerechnet einer Laienrichterin,

die nie Ziel der Befangenheitsanträge war, platzte vernehmlich der Kragen: "Ich könnte ihm schon langsam an den Kragen gehen, dafür müßte es einfach andere Gesetze geben," sagte die Schöffin. Als das bekannt wurde, blieb auch ihr nichts anderes übrig, als sich für befangen zu erklären - und damit die langwierige Verhandlung ergebnislos zu beenden.

(Stuttgarter Zeitung v. 1.9.1990)